

# ANLAGE 1

## STADT NORDEN Die Bürgermeisterin

Stadt Norden Postfach 10 05 28 26495 Norden

Landkreis Aurich  
Amt für Bauordnung, Planung und  
Naturschutz  
Fischteichweg 7 - 13

26603 Aurich

Fachdienst Stadtplanung, Bauaufsicht

Am Markt 43, 26506 Norden

Telefon (04931) 923 - 0 | Fax (04931) 923 - 461

www.norden.de

Auskunft erteilt Herr Sjuts

Telefon: 923 - 336

Email: edelhard.sjuts@norden.de

Gebäude: Rathaus, Am Markt 43

Zimmer 6

ab 21.07.10

Norden, 20.07.2010

*vorab per Fax*

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen

3.1 / S 3

**Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden; Ausgabe Nr. 23 vom 18.06.2010**  
hier: Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz –  
Norderland Energie  
Bauherr: Fa. Norderland Energie GmbH, Im Gewerbegebiet 5, 26556 Westerholt  
**Einwendungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überschrift dieser Bekanntmachung suggeriert dem Leser die Absicht zum Betrieb einer (1) Windenergieanlage. Erst aus dem Text ist zu entnehmen, dass tatsächlich 10 Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Aus der Bekanntmachung geht hervor, dass die Auslegungsfrist am 28.06.2010 beginnen sollte. Einem morgens erschienenen Interessenten konnte die gewünschte Einsicht nicht gegeben werden, da die entsprechenden Auslegungsunterlagen nicht wie in der Bekanntmachung beschrieben an der Auslegungsstelle vorrätig waren. Erst auf Anforderung durch einen Mitarbeiter meines Fachdienstes 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – wurden die Unterlagen gegen 10.30 Uhr angeliefert und ausgehändigt. Der Interessent hatte zwischenzeitlich von der Einsichtsmöglichkeit Abstand genommen.

Aus der Bekanntmachung geht hervor, dass die Fa. Norderland Energie GmbH beabsichtigt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Ostermarsch, Flurstücke 21/2, 22/3, 25/3, 27, 32/2, 35/2, 39/2 der Flur 7 und Flurstücke 49, 71/1, 82 der Flur 8, 10 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-70/E 4 mit einer Nabenhöhe von je 64,00 m, einer Gesamthöhe von je 99,50 m und einer Kapazität von jeweils 2.300 kW zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich hierbei offensichtlich um die mir vom Landkreis Aurich bereits mit Schreiben vom 16.02.2009 unter Aktenzeichen IV-60-50-34/2009 zur Stellungnahme übersandten Antragsunterlagen. Die Bearbeitung wurde jedoch auf Antrag der Norderland Energie GmbH vom 08.05.2009 zurückgestellt, da sich noch einige Änderungen der Standorte ergeben würden. Die Unterlagen wurden auf Grund dortiger Anforderung vom 11.03.2010 vollständig zurückgegeben.

Bankkonten  
Sparkasse Aurich-Norden  
Oldenburg Landesbank Norden  
Raiffeisen-Volksbank Fresena eG  
Postbank Hannover

BLZ  
283 500 00  
283 200 14  
283 615 92  
250 100 30

Konto  
1230  
8 609 065 100  
8 303 000 000  
505 65-305

NORDEN  NORDSEE  
Stadt auf klarem Kurs

Auf die in diesem Verfahren mit Schreiben vom 27.02.2009 und 14.05.2009 gemachten Ausführungen erlaube ich mir nochmals hinzuweisen. Insbesondere verbleibt es bei meiner bisherigen Auffassung und der Versagung des gemeindlichen Einvernehmens. Ich weise darauf hin, dass es sich bei der gesetzlich vorgesehenen Mitwirkung der Gemeinde um eine planungsrechtliche Schutzfunktion handelt, die der Sicherung der gemeindlichen Planungshoheit dient.

Dennoch habe ich eine grobe Durchsicht der hier zur Einsicht ausgelegten Unterlagen vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass die Windenergieanlagen auf den Flurstücken 25/3, 32/2, 35/2 der Flur 7 sowie 71/1 der Flur 8 der Gemarkung Ostermarsch Gemeindegebiet der Samtgemeinde Hage beeinträchtigen. Sie überschreiten mit ihren Abstandsflächen die Stadtgebietsgrenze. Insoweit stellt sich mir die Frage, weshalb die Unterlagen nicht auch in der Samtgemeinde Hage zur Einsicht ausliegen.

Zur Typenprüfung wird unter Auflagen, Ziffer 6, angemerkt, dass bei Errichtung der Anlage in einem Windpark ohne weiteren Nachweis ein Mindestabstand zu benachbarten Windenergieanlagen einzuhalten ist, der dem 6-fachen Rotordurchmesser entspricht. Der Rotordurchmesser beläuft sich gemäß den technischen Hauptdaten auf 71 m. Die Windenergieanlagen sollen zweifelsfrei in einem Windpark errichtet werden. Gehe ich recht in der Annahme, dass – soweit keine gegenteiligen Nachweise vorliegen – zwischen den Windenergieanlagen somit ein Abstand von  $6 \times 71 \text{ m} = 426 \text{ m}$  eingehalten werden muss ?

Die Prüfberichte über eine Typenprüfung, Prüfnummer: 517 342 (d), 517 345 und 517 346 sind nur bis zum 31(?). September 2009 gültig.

Es liegt den Unterlagen eine Umweltverträglichkeitsstudie über 13 Windenergieanlagen bei. Im konkreten Plangebiet befinden sich bereits 11 Tacke-Windenergieanlagen. Diese Windenergieanlagen sollen durch dreizehn neue Windenergieanlagen vom Typ E-70 E 4 repowert werden. Zur Errichtung und zum Betrieb werden aber mit diesem Verfahren nur 10 Windenergieanlagen beantragt. 3 weitere Windenergieanlagen, wovon 2 einem anderen Betreiber zuzuordnen sind, werden demnach noch hinzugezählt. Ob und in wie weit hierdurch Beurteilungsdifferenzen auftreten können oder gar vorliegen, vermag ich nicht zu beurteilen. Fest steht jedoch, dass mit diesen 13 Windenergieanlagen das Maximum des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden (25. und 41. Änderung) erreicht werden würde.

Anzumerken in diesem Zusammenhang ist, dass im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden, Nr. 5 vom 5. Februar 2010, insgesamt die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA Ackermann 1 und WEA Ackermann 2) auf dem Grundstück, Flurstück 60 der Flur 12 sowie Flurstück 32/2 und 34/4 der Flur 8 der Gemarkung Ostermarsch öffentlich bekanntgemacht wurde. Diese Windenergieanlagen wurden in die Maximalberechnung der gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Norden vorgesehenen Windenergieanlagen bisher nicht mit einbezogen. Hat eine Berücksichtigung dieser Windenergieanlagen in schalltechnischer Hinsicht sowie beim Schattenwurf stattgefunden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis,.

Der Schallimmissionspegel zu Wester Wischer 61 (= IP 1) sollte überprüft werden, da sich nach meinem Kenntnisstand auf dem Grundstück 2 Wohneinheiten befinden.

Sofern in dem noch unbepflanzten Bereich der Potentialfläche mehrere, verschiedene Antragsteller Windenergieanlagen errichten wollen, so wird hierfür schon der inneren Ordnung wegen ein Planungserfordernis gesehen. Für den in Rede stehenden Bereich liegen bereits Anträge von unterschiedlichen Interessenten vor.

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht wird – in Ermangelung des gemeindlichen Einvernehmens – nicht näher auf Abstandskriterien eingegangen.

Anmerkung:

Bekanntlich laufen vor der sogenannten Sommerpause alle politischen Beschlusschienen aus, so auch bei der Stadt Norden. Das heißt, dass eine Beteiligung des Rates der Stadt Norden zu Gunsten eines gemeindlichen Einvernehmens nicht vor Ende September 2010 möglich ist. Insoweit wäre denkbar, dass die bisherigen Bemühungen der Stadt Norden auf Grund einer bereits vorliegenden Standortanalyse zur Beendigung der „Windanlagenerrichtungsproblematik“ dann zum Abschluss gebracht werden könnten. Aus diesem Grunde wird daher um eine Fristverlängerung zur endgültigen Klärung des Ergebnisses dieses Beteiligungsverfahrens bis zur nächsten Ratssitzung, z. Zt. auf den 28. September 2010 terminiert, nachgesucht.

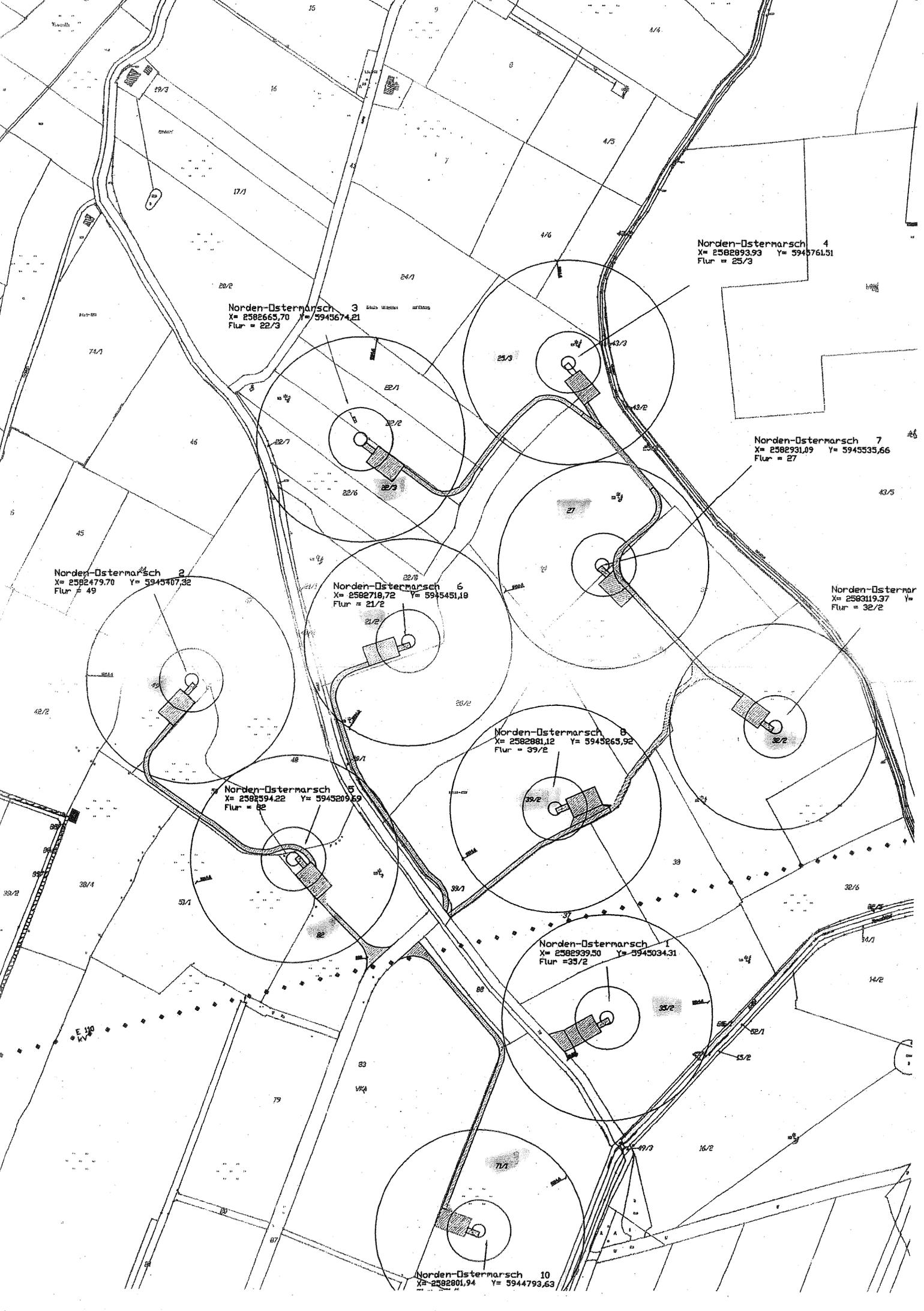
Mit freundlichem Gruß

In Vertretung:



Eilers

Erster Stadtrat



Norden-Osternarsch 3  
X= 258265,70 Y= 5945674,21  
Flur = 22/3

Norden-Osternarsch 4  
X= 2582893,93 Y= 5945761,31  
Flur = 25/3

Norden-Osternarsch 7  
X= 2582931,09 Y= 5945535,66  
Flur = 27

Norden-Osternarsch 2  
X= 2582479,70 Y= 5945407,32  
Flur = 49

Norden-Osternarsch 6  
X= 2582718,72 Y= 5945451,18  
Flur = 21/2

Norden-Osternarsch  
X= 2583119,37 Y= 5945451,18  
Flur = 32/2

Norden-Osternarsch 8  
X= 2582881,12 Y= 5945265,92  
Flur = 39/2

Norden-Osternarsch 5  
X= 2582594,22 Y= 5945209,69  
Flur = 62

Norden-Osternarsch 1  
X= 2582939,50 Y= 5945034,31  
Flur = 35/2

Norden-Osternarsch 10  
X= 2582801,94 Y= 5944793,63